



GD/P250726

Erläuterungen zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakpro- dukte und elektronische Zigaretten vom 27. Mai 2025 (VvTabPG, SG 300.150 Stand: 27. Mai 2025

1. Ausgangslage

Tabakprodukte wurden bisher in der Lebensmittelgesetzgebung geregelt. Im Rahmen der Angleichung des Schweizerischen Lebensmittelrechts an die EU hat das Parlament bereits 2014 entschieden, Tabak- und Nikotinprodukte ausserhalb des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) in einem eigenen Tabakproduktegesetz zu regeln. Am 1. Oktober 2024 hat der Bundesrat das neue Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) sowie die darauf abgestützte Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 28. August 2024 (Tabakprodukteverordnung, TabPV; SR 818.321) in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 35 TabPG vollziehen die Kantone die Aufgaben dieses Gesetzes, soweit nicht der Bund zuständig ist (Abs. 1). Weiter regeln die Kantone die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane (Abs. 3).

Darüber hinaus enthält das Tabakproduktegesetz in Art. 42 TabPG eine Regelung zur Kostenteilung, wie sie bereits in Art. 57 Abs. 1 LMG vorgesehen ist. Demnach tragen Bund und Kantone in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug. Eine Entschädigung der Kantone durch den Bund sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Kantone können jedoch wie der Bund ihre Aufwendungen gestützt auf Art. 43 Abs. 1 TabPG weitgehend durch die Erhebung von Gebühren decken. Wie bisher dürfen für Kontrollen, bei denen keine Widerhandlungen gegen das Gesetz festgestellt werden, keine Gebühren erhoben werden (Art. 43 Abs. 1 TabPG; vgl. BBI 2019 919 948).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (VvTabPG)

Zum Erlasstitel

Der Erlasstitel der neuen Verordnung orientiert sich an der Bezeichnung bereits bestehender vergleichbarer kantonaler Vollziehungsverordnungen. Zu erwähnen sind etwa die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 8. Juli 2008 (SG 351.100) sowie die Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung vom 22. Januar 2019 (VvEpG; SG 321.200).

§ 1 Zuständigkeiten

¹ Das Gesundheitsdepartement ist für den Vollzug der eidgenössischen Tabakproduktegesetzgebung zuständig.

² Die Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften über die Plakatwerbung auf öffentlichem Grund und Boden richtet sich nach der Plakatverordnung vom 7. Februar 1933.

Zu § 1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Vollzug der eidgenössischen Tabakproduktegesetzgebung auf kantonaler Ebene liegt grundsätzlich beim Gesundheitsdepartement (Abs. 1). Als Vollzugsbehörde für die Lebensmittelgesetzgebung war das Gesundheitsdepartement auch bereits vor dem Inkrafttreten des Tabakproduktegesetzes für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Tabakprodukte zuständig.

Von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Gesundheitsdepartements ausgenommen ist jedoch der Vollzug der Plakatwerbervorschriften auf öffentlichem Grund und Boden (Abs. 2). Das Tabakproduktegesetz verbietet gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b TabPG die Plakatwerbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar ist. Analoge Werbeverbote sind bereits bisher in zwei unterschiedlichen Erlassen auch im kantonalen Recht festgeschrieben. So hält einerseits § 64b des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) ein Plakatwerbeverbot für Alkohol, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte sowie elektronische Zigaretten auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund fest. Andererseits enthält die Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG 569.500) Regelungen für die Plakatwerbung auf öffentlichem Grund. Gemäss § 7 Plakatverordnung sind Plakate unzulässig, die für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten werben. Während der Vollzug des Gesundheitsgesetzes grundsätzlich dem Gesundheitsdepartement obliegt, sind für den Vollzug der Plakatverordnung das Bau- und Verkehrsdepartement sowie die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen zuständig. Demgemäss ist für den Vollzug der Plakatwerbervorschriften auf vom öffentlichen Grund einsehbarem privatem Grund das Gesundheitsdepartement zuständig, die Kontrolle der Plakatwerbervorschriften für den öffentlichen Grund obliegt hingegen dem Bau- und Verkehrsdepartement bzw. den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen. Diese bisherige vom kantonalen Recht vorgesehene Verteilung der Vollzugsaufgaben wird auch im Zusammenhang mit dem Vollzug der Plakatwerbebestimmungen des Tabakproduktegesetzes beibehalten, was durch den Vorbehalt im Abs. 2 nochmals explizit festgehalten wird.

§ 2 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Vollzugsaufgaben können Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden.

Zu § 2 Übertragung von Vollzugsaufgaben

Um dem Gesundheitsdepartement beim Vollzug des Tabakproduktegesetzes die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, wird hier analog zu § 5 des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG; SG 300.100) eine rechtliche Grundlage für die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Fachorganisationen festgehalten. Von Bedeutung ist dies insbesondere für die Beauftragung von privaten Fachorganisationen zur Durchführung von Testkäufen, welche in Art. 24 TabPG sowie in Art. 35 bis 41 der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 28. August 2024 (Tabakprodukteverordnung, TabPV; SR 818.321) geregelt sind. Auf die Beauftragung von speziell darauf ausgelegten Fachorganisationen (z.B. das Blaue Kreuz) für die Durchführung von Testkäufen wurde bereits in der Vergangenheit zurückgegriffen, was im Übrigen auch der gängigen Praxis in den anderen Kantonen entspricht. In diesem Zusammenhang ist zudem zu erwähnen, dass bereits das Tabakproduktegesetz und die Tabakprodukteverordnung den zuständigen kantonalen Behörden die Möglichkeit einräumen, zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten, Fachorganisationen mit der Durchführung von Testkäufen zu beauftragen (Art. 24 Abs. 1 TabPG und Art. 35 Abs. 1 TabPV).

Der Vollständigkeit halber ist darüber hinaus zu erwähnen, dass die Kantonspolizei gemäss § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe leistet, wenn unmittelbarer Zwang notwendig erscheint, die Rechtsgrundlagen genügen und die anderen Behörden ihre Massnahmen nicht auf andere Weise durchsetzen können.

§ 3 Gebühren

¹ Die Vollzugsbehörden erheben Gebühren für die durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen, es sei denn, die Kontrollen führen zu keinen Beanstandungen.

² Die Gebühren richten sich nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt Fr. 145.

³ Für analytische Untersuchungen gilt der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz.

Zu § 3 Gebühren

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800) liegt die Kompetenz zum Erlass von Gebühren und Tarifen beim Regierungsrat. Die Gebührenerhebung für den Vollzug des Tabakproduktegesetzes ist überdies in Art. 43 Abs. 1 TabPG geregelt. Demnach können die Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone Gebühren für die durchgeführten Kontrollen und die getroffenen Massnahmen erheben, es sei denn, die Kontrollen führen zu keinen Beanstandungen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 43 Abs. 1 TabPG konkretisiert und eine Grundlage auf kantonaler Ebene für die Erhebung von Gebühren geschaffen (Abs. 1). Dem Gesetzmässigkeitsprinzip im Abgaberecht wird somit genügend Rechnung getragen.

Gemäss §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren sind die Gebühren nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen und zu bemessen. Auch der Einhaltung dieser beiden Prinzipien wurde bei der Gebührenansetzung umfassend Rechnung getragen. Die Gebühren werden vorliegend nach Zeitaufwand und zu einem Stundenansatz von 145 Franken berechnet (Abs. 2). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei der hier festgesetzten Gebührenhöhe um einen im Vergleich zu anderen Gebühren für den Vollzug üblichen Betrag handelt. So regelt beispielsweise § 7 Abs. 1 der Verordnung über Chemikalien vom 16. August 2016 (Chemikalienverordnung; SG 340.800) für den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung eine identische Gebühr von 145 Franken pro Stunde. Der Bund geht im Lebensmittelrecht, welches vor dem Erlass des Tabakproduktegesetzes für Tabakprodukte massgeblich war, sogar über diesen Betrag hinaus. So sind im Anhang 5 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 27. Mai 2020 (LMVV; SR 817.042) nach Aufwand berechnete allgemeine Gebühren für amtliche Kontrollen und Dienstleistungen in der Höhe von maximal 300 Franken pro Stunde festgehalten.

Analytische Untersuchungen sollen hingegen nicht primär nach dem Zeitaufwand, sondern nach Massgabe des vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erlassenen Gebührentarifs für die amtliche Lebensmittelkontrolle verrechnet werden (Abs. 3). Diese Lösung wurde gewählt, weil ein Fixbetrag der Gebühren für analytische Untersuchungen aufgrund zahlreicher zu berücksichtigender Kostenfaktoren (wie beispielsweise Materialkosten) nur schwer praktikabel wäre. Zudem fungiert das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt als Schwerpunktlabor für Untersuchungen im Bereich von E-Liquids. In dieser Funktion werden auch Messungen und Untersuchungen für die entsprechenden Stellen anderer Kantone durchgeführt. Die Verrechnung der vom Kantonalen Laboratorium für andere Kantone durchgeführten Analyseuntersuchungen auf der Grundlage des Gebührentarifs des Verbands der Kantonschemiker entspricht der gängigen Praxis und hat sich bisher sehr bewährt. Es ist demnach sinnvoll, für die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit analytischen Untersuchungen auf diesen bereits bestehenden und gesamtschweizerisch anerkannten Gebührentarif abzustellen.